



Foto: © AA+W - stock.adobe.com

Die Dosis machts!

AB 1. NOVEMBER MUSS DIE DOSIERUNG BEI EINER VERORDNUNG MIT ANGEGBEN WERDEN

Auf die Dosis kommt es an. Das dachte sich offenbar auch der Verordnungsgeber. Mit der „Achtzehnte(n) Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung“ (AMVV) hat er, wie es schon der Name der Verordnung verrät, die Dynamik der Änderungen der AMVV beibehalten und u.a. mit Wirkung ab dem 1. November 2020 § 2 Absatz 1 b) Nr. 7 der AMVV geändert. Kurz gesagt: Nunmehr sind vom verschreibenden (Zahn)arzt Dosierungsangaben auf dem Verordnungsblatt anzugeben. Diese Vorgabe gilt jedoch nicht, wenn (1) dem Patienten (a) ein Medikationsplan, der das verschriebene Arzneimittel umfasst, oder eine entsprechende schriftliche Dosierungsanweisung einer verschreibenden Person vorliegt und (b) wenn die verschreibende Person dies in der Verschreibung kenntlich gemacht hat oder wenn (2) das verschriebene Arzneimittel unmittelbar an die verschreibende Person abgegeben wird. Doch selbst wenn der (Zahn)arzt die Dosierungsangabe vergisst, kann der Apotheker die fehlenden Angaben ergänzen, § 2 Abs. 6 AMVV.

Ziel dieser grundsätzlichen Verpflichtung zur Angabe der Dosierung auf dem Rezept ist die Sicherstellung eines einheitlichen Verbraucherschutzniveaus zur Verbesserung der Arzneimitteltherapiesicherheit (BR-Drucks. 336/19, S. 2). Aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit sei es nicht vertretbar, Regelungen zur Verschreibungspflicht von Arzneimitteln den pharmazeutischen Unternehmen zu überlassen. Deshalb seien einheitliche staatliche Festlegungen erforderlich (BR-Drucks. 336/19, S. 2). Im Ergebnis entsteht



Foto: NZB

*Dr. jur. Ronny Rudi Richter
Justitiar und Leiter der
Rechtsabteilung der ZKN*

aber auch, um bei den Worten des Verordnungsgebers zu bleiben, für (Zahn)ärzte ein „Erfüllungsaufwand“ (BR-Drucks. 336/19, S. 8), der hier zwar nicht weitergehend bewertet werden soll aber mit Blick auf eine allseits gewünschte Entbürokratisierung Kritik vertragen muss.

Fragen richten Sie bitte an die Rechtsabteilung unter rechtsabteilung@zkn.de ■

*Dr. jur. Ronny Rudi Richter
Justitiar und Leiter der Rechtsabteilung der ZKN*



Foto: © cineberg - stock.adobe.com